



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimersshagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 32

Mittwoch, den 1. Januar 2025

Nummer 01



De lütten Landlüüd gestalten Weihnachtsmarkt

Den Artikel zum Foto finden Sie auf Seite 26.

Foto: Sharon Heidemann

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4
18273 Güstrow (Distelberg)

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dimanski:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 038458 52570 oder 0160 8062781

E-Mail: margret.dimanski@schiedsfrau.de

Amtsverwaltung			
Amtsvorsteher	Dr. Ulrich Blau	03843 6933 14	amtsvorsteher@amt-guestrow-land.de
Leitender Verwaltungsbeamter	Matthias Nowak	03843 6933 13	m.nowak@amt-guestrow-land.de
Personalwesen	Cornelia Rosenow	03843 6933 25	c.rosenow@amt-guestrow-land.de
Personalmanagement & Organisation	N.N.	03843 6933 10	
Hauptamt			
Amtsleiterin	Martina Mickschat	03843 6933 24	m.mickschat@amt-guestrow-land.de
EDV	Dirk Schürmann Christian Becker	03843 6933 22	d.schuermann@amt-guestrow-land.de c.becker@amt-guestrow-land.de
Zentrale Dienste	Maria Laffin	03843 6933 36	m.laffin@amt-guestrow-land.de
Sitzungsmanagement/Öffentlichkeitsarbeit	Stefanie Singer	03843 6933 37	s.singer@amt-guestrow-land.de
Schulen/Kindertagesstätten	Christin Wöstenberg	03843 6933 34	c.woestenberg@amt-guestrow-land.de
Kindertagesstätten	Brit Borchert	03843 6933 35	b.borchert@amt-guestrow-land.de
Jugendarbeit	Dörte Schmidt	03843 6933 23	d.schmidt@amt-guestrow-land.de
Einwohnermeldewesen/Gewerbeamt	Petra Herrmann	03843 6933 19	p.herrmann@amt-guestrow-land.de
Wohngeldbehörde/Einwohnermeldewesen	Alexis Mastrandreou	03843 6933 18	a.mastrandreou@amt-guestrow-land.de
Kämmerei			
Amtsleiter	Sandra Grieger	03843 6933 26	s.grieger@amt-guestrow-land.de
Haushalt/Finanzen/Umsatzsteuer	Anne Lambert	03843 6933 12	a.lambert@amt-guestrow-land.de
Anlagenbuchhaltung	Juliane Karasz	03843 6933 27	j.karasz@amt-guestrow-land.de
Kassenleiterin/Vollstreckung	Steffanie Zandrowski	03843 6933 28	s.zandrowski@amt-guestrow-land.de
Kasse/Vollstreckungsaußendienst	Diana Jeschke	03843 6933 29	d.jeschke@amt-guestrow-land.de
Steuern	Silke Gültzow	03843 6933 30	s.gueltzow@amt-guestrow-land.de
Bau- und Ordnungsamt			
Amtsleiter	Lutz Freier	03843 6933 15	l.freier@amt-guestrow-land.de
Bauverwaltung	Jeannette Neugebauer	03843 6933 39	j.neugebauer@amt-guestrow-land.de
Bau- und Gebäudemanagement Wohnungsverwaltung	Alana Engelbrecht Alfons Bauer	03843 6933 38 03843 6933 16	a.engelbrecht@amt-guestrow-land.de a.bauer@amt-guestrow-land.de
Liegenschaften	Bettina Schießl	03843 6933 33	b.schiessl@amt-guestrow-land.de
Zentrale Vergabestelle	Nadine Blank	03843 6933 44	n.blank@amt-guestrow-land.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Anna-Lena Neun	03843 6933 21	a.neun@amt-guestrow-land.de
Straßenwesen	Caroline Klähn Susann Kadimsky	03843 6933 43 03843 6933 41	c.klaehn@amt-guestrow-land.de s.kadimsky@amt-guestrow-land.de
Straßenkontrolle	Diethard Hauffe	03843 6933 17	d.hauffe@amt-guestrow-land.de
Amtswehrführer	Ronald Knüppel		amtswehrfuehrer@amt-guestrow-land.de
Gleichstellungsbeauftragte	Sigrid Schöpplerle	03843 2101 86	

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Hauptsatzung des Amtes Güstrow-Land

Auf Grund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land vom 20.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

(1) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT GÜSTROW-LAND - LANDKREIS ROSTOCK“.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre/n Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ein gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung vertreten.

(3) Zur Sitzung des Amtsausschusses lädt der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin ein.

(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher/bei der Amtsvorsteherin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(6) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschuss-Sitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin Fragen zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu

unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(7) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

(8) Sitzungen des Amtsausschusses finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 3

Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiete</u>
a) Haupt- und Finanzausschuss als beratenden Ausschuss	- Koordinierung der Ausschussarbeit, - Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen, - Finanz- und Haushaltswesen. - Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
b) Wirtschaftsförderungs-, Tourismus-, Kultur- und Umweltausschuss als beratenden Ausschuss	- Gemeindeübergreifende Entwicklung und Vorhaben
c) Rechnungsprüfungsausschuss als beratenden Ausschuss	- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden, soweit diese es ihm übertragen
d) Schulausschuss für die Regionale Schule mit Grundschule Zehna und Grundschulteil Mühl Rosin als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses	- Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten der Regionalen Schule mit Grundschule Zehna und Grundschulteil Mühl Rosin soweit diese nicht dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin übertragen worden sind
e) Schulausschuss für die Grundschule Lüssow als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses	- Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten der Grundschule Lüssow soweit diese nicht dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin übertragen worden sind

Der Amtsausschuss hat das Recht, nichtständige Ausschüsse zu bilden und aufzulösen.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses, darunter der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin und die beiden stellvertretenden Personen.

Der Wirtschaftsförderungs-, Tourismus-, Kultur- und Umweltausschuss besteht aus sechs Amtsausschussmitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Amtsausschussmitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen.

Der Schulausschuss für die Regionale Schule mit Grundschule Zehna und Grundschulteil Mühl Rosin besteht aus den sieben Bürgermeistern und Bürgermeisterin der beschulenden Gemeinden Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Uphal, Lohmen, Mühl Rosin, Reimersshagen und Zehna.

Der Schulausschuss für die Grundschule Lüssow besteht aus den fünf Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der beschulenden Gemeinden Groß Schwiesow, Kuhs, Lüssow, Mistorf und Sarmstorf.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(4) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin und die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen als Mitglieder der Ausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Weitere Verhinderungsvertreter werden nicht gewählt.

(5) Werden der Wirtschaftsförderungs-, Tourismus, Kultur- und Umweltausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und die Schulausschüsse nach Abs. 1 d) und e) neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wird der oder die Vorsitzende des Ausschusses sowie die stellvertretenden Personen gewählt.

§ 4

Amtsvorsteher/in

(1) Außer den ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher/der Amtsvorsteherin die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss oder aufgrund von § 3 Abs. 1 d) und e) dieser Satzung den Schulausschüssen als Unterausschüssen des Amtsausschusses vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen gemäß § 143 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Fall
3. bei Verfügung über Amtsvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.
4. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € gemäß §§ 144 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 4 KV M-V wird auf den Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin übertragen.

(2a) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,- €.

(3) Der Amtsausschuss ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen nach Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Dringlichkeitsentscheidungen des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin (§ 138 Abs. 3 KV M-V) bedürfen der Schriftform und nachträglichen Bestätigung durch den Amtsausschuss. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstmöglichen Sitzung einzuholen.

(5) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,- € können vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin allein oder durch eine/n von ihm/ihr Beauftragten in einfacher

Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin entscheidet gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamten-versorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V), ob ein Dienstunfall vorliegt.

§ 5

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 18273 Güstrow, Haselstraße 4, eine eigene Verwaltung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von fünf Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Güstrow-Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,- €/Monat.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die 1. stellvertretende Person des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- €. Die 2. stellvertretende Person des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses nach § 132 Abs. 2 KV M-V, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren stellvertretende Person erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine funktions-bezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- €/Monat.

(6) Der Amtwehrführer oder die Amtwehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 480,- €. Der stellv. Amtwehrführer oder die stellv. Amtwehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- €. Der Amtsjugendwart oder die Amtsjugendwartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.

Der stellv. Amtsjugendwart oder die stellv. Amtsjugendwartin erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,- €. Der Fachwart oder die Fachwartin für Ausbildung erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

Der Seniorenbeauftragte oder die Seniorenbeauftragte der Amtwehrführung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40,00 €. Die Ausbilder oder die Ausbilderinnen auf Amtsebene in der Feuerwehr erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € je Stunde.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Güstrow-Land, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen des Amtes Güstrow-Land kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt. Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- im Amtsgebäude, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, im Eingangsbereich
- außerhalb des Amtsgebäudes rechts vor dem Eingang

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.02.2020 außer Kraft.

Güstrow, den 06.12.2024


Dr. Blau
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die am 20.11.2024 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Güstrow-Land, ausgefertigt am 06.12.2024, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 11.12.2024 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Glasewitz

Hauptsatzung der Gemeinde Glasewitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasewitz vom 28.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE GLASEWITZ - LANDKREIS ROSTOCK“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Glasewitz wird begrenzt:

Im Norden durch die Gemeinde Plaaz
im Osten durch die Gemeinde Plaaz
im Süden durch die Gemeinden Güstrow, Vietgest
im Westen durch die Gemeinde Güstrow

(2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile: Glasewitz, Kussow, Dehmen

(3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden,

möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder sie oder ein von ihm oder ihr beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister oder Bürgermeisterin sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Kulturausschuss	Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätten, Fremdenverkehr

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen. Der Kulturausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er oder sie und seine zwei stellvertretenden Personen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2a) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Wert bei:

1. Bauleistungen bis 30.000,- €
2. Liefer- und Dienstleistungen bis 20.000,- €

(2b) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 KV M-V über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) für Nebengebäude, Garagen, Carports und Anbauten - über alle darüber hinausgehenden Bauvorhaben (Einfamilienhäuser und Gewerbebauten) entscheidet die Gemeindevertretung - und für Vorkaufsrechtsverzicht (§§ 24 - 28 BauGB). Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine oder ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des An-

trages über eine beratende Beteiligung der Gemeindevertretung.
(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und seine stellvertretende Person sind berechtigt Miet- und Pachtverträge in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter für Gartenland oder für Garagengrundstücke für die Garagen, die auf Gemeindeland und im Eigentum privater Personen stehen, auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

(7) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €.

Gleiches gilt für sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- €. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 65,- €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Glasewitz, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow - Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Glasewitz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskuriers Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskuriers Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Glasewitz	-	Lindenstraße 14
Dehmen	-	Bushaltestelle

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2009 außer Kraft.

Glasewitz, d. 02.12.2024



Kayatz
Bürgermeister

Hinweis:

Die am 28.10.2024 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Glasewitz, ausgefertigt am 02.12.2024, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 11.12.2024 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Ausschreibung

Grundstück in 18276 Glasewitz, Lindenstraße 29

Das Amt Güstrow-Land schreibt für die Gemeinde Glasewitz folgendes bebautes Grundstück zum Verkauf aus:

Gemarkung Glasewitz

Flur 3, Flurstück 43/5, 2.654 m²

Mindestgebot: 30.000 €

Auf Folgendes wird hingewiesen:

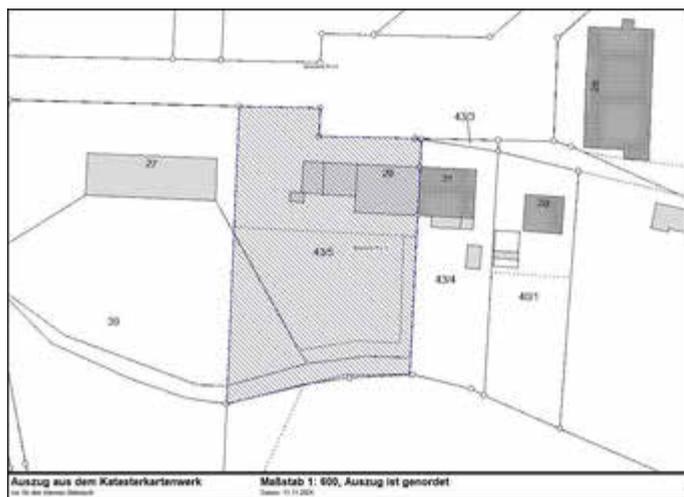
- das vor 1930 errichtete Hauptgebäude ist stark sanierungsbedürftig und wurde zuletzt als Unterstellmöglichkeit für die Feuerwehr genutzt
- das Grundstück ist frei von Miet- und Pachtverträgen
- als Belastung im Grundbuch sind in Abt. II Leitungsrechte eingetragen, welche vom Erwerber übernommen werden müssen
- eine zukünftige Nutzung soll nur zu Wohnzwecken erfolgen; eine Nutzung zu Gewerbezwecken wird durch die Gemeinde ausgeschlossen
- ein Verkehrswertgutachten (Stichtag 28.05.2024) liegt vor
- alle Vertragsdurchführungskosten (Notar u.a.) trägt der Käufer
- es wird eine Beleihungsvollmacht von maximal 500.000 € gewährt
- die Ausschreibung stellt keine Ausschreibung nach VOB/UVgO dar
- alle notwendigen Unterlagen sind im Amt, unter vorheriger Terminabsprache, einsehbar

Die Ausschreibung wird am **01.12.2024** eröffnet. Gebote können innerhalb einer Frist **bis zum 28.02.2025** abgegeben werden. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Anträge sind mit einem Gebot, welches mindestens **30.000,00 € (Mindestgebot)** betragen muss, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Nicht öffnen! Ausschreibung Grundstück in Glasewitz, Lindenstraße 29“ an das Amt Güstrow-Land, SB Liegenschaften, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow, zu richten. Werden mehrere Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Glasewitz die Durchführung eines Bieterverfahrens vor. Angebotsklauseln, die eine automatische Steigerung des Kaufpreises beinhalten, sofern ein anderer Kaufinteressent einen höheren Kaufpreis bietet, werden nicht gewertet. Die Vergabe steht unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien.

Die Gemeinde Glasewitz behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angaben von Gründen jederzeit für ungültig zu erklären.

Gemeinde Glasewitz

vertreten durch den Bürgermeister



Kontakt: Amt Güstrow-Land, Bau- und Ordnungsamt – Abt. Liegenschaften, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Ansprechpartnerin: Frau Schießl, Telefon: 03843/69 33 33, E-Mail: b.schiessl@amt-guestrow-land.de

Die Ausschreibung ist auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land: www.amt-guestrow-land.de/Bekanntgaben Bau- und Ordnungsamt/Bekanntgaben Liegenschaften einsehbar!

Gemeinde Groß Schwiesow

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 02.12.2024

Drucksachen- Beschluss
nummer

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|--|
| 13/24 | Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagerichtlinie) anzuwenden. |
| 14/24 | Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwiesow wird nicht beschlossen. |
| 15/24 | Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung von 5.960,00 € der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 51100.56290000 für die Erarbeitung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Schwiesow in das Jahr 2025. |
| 16/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der Windpark Mistorf/Groß Schwiesow GmbH & Co. Betriebs-KG, geschäftsansässig in 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3, vertreten durch die WPD Windpark Management GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die wpd windmanager business GmbH zuzustimmen. |
| 17/24 | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
Hinweis:
Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. |

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 28.11.2024

Drucksachen-Beschluss
nummer

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|--|
| 22/24 | Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen. |
| 23/24 | Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung über die Anwendung der Anlagerichtlinie. |

- 24/24 Die Gemeindevertretung stimmt einer 3-monatigen kostenfreien Testphase der Orts-App zu und ermächtigt GV Herrn Martin mit der Beauftragung. Die App soll den Namen „Gülzow-Prüzen“ tragen. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Testphase wird erneut über einen Vertragsabschluss und die Möglichkeiten der Finanzierung entschieden.
- 25/24 Die Gemeindevertretung beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Grüne Aue“ anzupassen. Das Plangebiet umfasst nunmehr einen Teilgeltungsbereich mit den Flurstücken 47/31 (anteilig), 63 (anteilig), 64, 71, 100/4 (anteilig), 111, 114 117 (anteilig), 119,123, 129/1 130 der Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof.
- 26/24 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme „Sanierung Mehrzweckhalle Gülzow – 1. Bauabschnitt“ und die Bereitstellung des erforderlichen Eigenmittelanteils.
- 27/24 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Wärmeliefervertrages für die Strohheizungsanlage Gülzow.
- 28/24 Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung von 40.000,00 € der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 51100.56290000 für die Planungsleistungen im Vorhaben „Anbau Fahrzeughalle Feuerwehrgerätehaus Gülzow“ in das Jahr 2025.
- 29/24 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Beschäftigung- und Qualifizierungsgesellschaft Umwelt und Arbeit Bützow und Umland e.V.

Nicht öffentlicher Teil

- 30/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Verpachtung des Flurstücks 8/5 der Flur 3, Gemarkung Mühlengiez zu.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Ergänzende Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 28.11.2024 DS-Nr. 25/24 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Grüne Aue“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen.

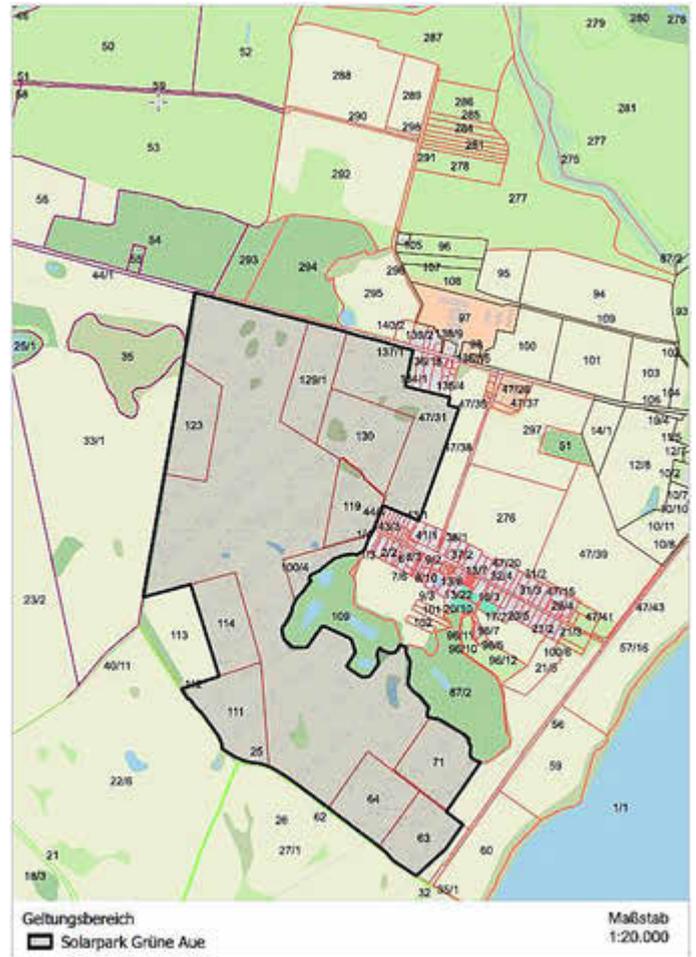
- Die Gemeindevertretung beschließt, den räumlichen Geltungsbereich anzupassen. Das Plangebiet umfasst nunmehr einen Teilgeltungsbereich mit den nachfolgenden Flurstücken der Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof (siehe Anlage):

Teilgeltungsbereich SO

Flurstücke: 47/31 (anteilig), 63 (anteilig), 64, 71, 100/4 (anteilig), 111, 114, 117 (anteilig), 119, 123, 129/1, 130

Die Anpassungen begründen sich einerseits in notwendigen Korrekturen (Aufnahme des Flurstückes 117, Verkleinerung des Geltungsbereiches durch die Lage der Leitungen) und andererseits des Wegfalls der nördlichen Teilfläche (Flurstücke 288, 289, 290, 292 und 298 der Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof) aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet.

- Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Gülzow-Prüzen, 01.01.2025

Dagmar Kainz
Bürgermeisterin

Siegel

Einladung der Jagdgenossenschaft Langensee zur Vollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Langensee lädt alle zu ihr gehörenden Mitglieder zu einer Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft Langensee gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langensee gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: Montag, den 27. Januar 2025
Uhrzeit: 18:30 Uhr
Ort: Behördenkantine, Inh. Y. Lau
Hofplatz 1, OT Gülzow
18276 Gülzow-Prüzen

Tagesordnung

- Begrüßung
- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
- Entlastungserteilung-Entlastung des Vorstandes-Entlastung der Kassenverwalterin
- Beschlüsse zur Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
- Beschlüsse zur Haushaltsplanung
- Jagdbericht der Jägersgemeinschaft Herr Kirschenstein u. Herr Westphal
- Verschiedenes

Hinweise an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft:

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z. B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandeneigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.

Jagdgenossenschaft Langensee

OT Boldebuck

Seebergstr. 32

18276 Gülzow-Prüzen

Boldebuck, den 8. Dezember 2024

Jagdvorstand

Frau Angela Hoffmann

Herr Prof. Dr. Rolf Olbrisch

Frau Verena Hillebrand

Gemeinde Klein Upahl

**Bekanntgabe der Beschlüsse -
Gemeindevertretung Klein Upahl
vom 09.12.2024**

Drucksachennummer

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|--|
| 11/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagerichtlinie) anzuwenden. |
| 12/24 | Die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Upahl wird beschlossen.
Hinweis:
Die Hauptsatzung wird auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. |

- | | |
|-------|--|
| 13/24 | Die Gemeindevertretung stimmt der Umsetzung des Vorhabens „Neubau Dorfgemeinschaftshaus mit integrierter Feuerwehrrfahrzeughalle in Klein Upahl“ sowie der Beantragung der Fördermittel zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 364.580,51 € bereitzustellen. |
| 14/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag auf isolierte Abweichung zum Vorhaben: Ersatzneubau/Rekonstruktion des Dorfgemeinschaftshauses mit integrierter Feuerwehrrfahrzeughalle auf dem Flurstück 12/4 und 13/6 der Flur 1, Gemarkung Klein Upahl zu. |

Gemeinde Kuhs

**Bekanntgabe der Beschlüsse -
Gemeindevertretung Kuhs vom 11.12.2024**

Drucksachen-Beschlussnummer

Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------------------|---|
| 18/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagerichtlinie) anzuwenden. |
| 19/24 | Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhs wird beschlossen.
Hinweis:
Die Hauptsatzung wird auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht |
| 20/24 | Die Gemeindevertretung Kuhs stimmt der Durchführung der Maßnahme „Neubau Feuerwehrrfahrzeughalle mit 2 Stellplätzen und Funktionsräumen“ zu. Die Gemeinde Kuhs verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 109.000,00 € bereitzustellen. |
| 21/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der WEB Windpark Kuhs GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 21029 Hamburg, Bergedorfer Str. 92, zuzustimmen. |
| 12/24 | Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der mbb Bredentin 2 GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 28217 Bremen, Stephanitorbollwerk 3, vertreten durch die mbb Bredentin Verwaltungs GmbH, zuzustimmen. |
| 22/24 | Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 193,43 € vom Rollsportverein Güstrow e.V. für die Freiwillige Feuerwehr Kuhs. |
| 23/24 | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
Hinweis:
Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht |
| Nicht Öffentlicher Teil | |
| 24/24 | Der Änderung eines Mietvertrages wird zugestimmt. |

Gemeinde Lohmen

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Lohmen vom 10.12.2024

Drucksachen- Beschluss
nummer

Öffentlicher Teil

- 24/24 Die Gemeindevertretung beschließt, die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagerichtlinie) anzuwenden.
- 25/24 Die Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen wird beschlossen.
Hinweis:
Die Hauptsatzung wird auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht.
- 26/24 Der Jahresbericht 2022 und der Lagebericht 2022 für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wird entgegengenommen. Das Jahresergebnis des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 34.862,29 € festgestellt. Der ausgewiesene und festgestellte Jahresfehlbetrag des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb.
- 27/24 Dem Betriebsleiter des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.
- 28/24 Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 1.090,00 € von der Fa. Gerdshagen/Lohmen e.G. Biogasanlage 1, 18276 Lohmen, für Kulturveranstaltungen der Gemeinde Lohmen.
- 29/24 Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung von 21.668,86 € der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 51100.56290000 für die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes sowie einer Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gerdshagen in das Jahr 2025.
- 30/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Fortführung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe, hier individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, in der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu.
Die erforderliche Planstelle 13 wird mit 0,769 VZÄ in der Entgeltgruppe S8a unter der neuen Planstelle Nr. 14 fortgeführt. Die Mittel sind im Teilhaushalt I – Haushaltsplan 2025 berücksichtigt.
- 31/24 Der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 04.09.2019 wird zum 01.01.2025 beschlossen.
- 37/34 Die Gemeinde Lohmen erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.11.2024 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde Lohmen als Träger der Kindertagesstät-

te „Waldgeister“ Lohmen gemäß § 24 KiföG M-V mit den vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten (Brutto-Platzkosten) für die Ganztags-Betreuung

- Krippe 1.566,94 €
- Kindergarten 765,32 €
- Hort 400,62 €

32/34 Die Gemeindevertretung beschließt, die Absichtserklärung zur Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der Gemeinde Lohmen und einer Kommune der Sozialistischen Republik Vietnam anzunehmen.

33/24 Die Gemeindevertretung setzt die Beschluss-Vorlage zur Bestellung einer beauftragten Person für die interne Meldestelle für Hinweisgebende von der Tagesordnung ab.

34/24 Die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinbarung über eine Ausgleichszahlung mit der 50Hertz Transmission GmbH, geschäftsansässig in 10557 Berlin, Heidestraße 2, zuzustimmen.

35/24 Der öffentlichen Ausschreibung folgender Baugrundstücke in der Gemarkung Lohmen, Flur 1, zum Verkehrswert wird zugestimmt:

Bauplatz 2 – Flst. 172/12, 1.025 m²

Bauplatz 3 – Flst. 172/13, 831 m²

Bauplatz 4 – Flst. 172/14, 939 m²

Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung über die konkrete Veräußerung nach Auswertung der Ausschreibung vor.

Nicht öffentlicher Teil

36/24 Der Beschluss DS-Nr. 07/24 vom 05.02.2024 wird aufgehoben.

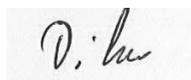
Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2022 der Gemeinde Lohmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 den Beteiligungsbericht 2022 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2022 der Gemeinde Lohmen wird gemäß § 73 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land (www.amt-guestrow-land.de) unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Lohmen, den 10.12.2024



Dikau
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen gemäß § 14. Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehrke Econ GmbH am 03.09.2024 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen, Lohmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen, Lohmen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und der Bereichsrechnung, diese wiederum bestehend aus Bereichsbilanzen, Bereichsgewinn- und Verlustrechnungen und Bereichsfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen, Lohmen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Hannover, den 3. September 2024



Stefan Brunke
Wirtschaftsprüfer



Gehrke Econ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ralf Schnippenger
Wirtschaftsprüfer

Mit Datum vom 30.10.2024 übergibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

26/24 Entgegen genommen werden der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehrke Econ GmbH, die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Dieser ist dem vorgelegten Prüfbericht zu entnehmen.

Das Jahresergebnis des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.862,29 € festgestellt. Der ausgewiesene und festgestellte Jahresfehlbetrag des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen in Höhe von 34.862,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

27/24 Dem Betriebsleiter des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2022 des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen sowie die Feststellung des Landesrechnungshofes liegen zur Einsichtnahme vom 16.12.2024 bis zum 03.01.2025 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Frei-	von 9.00 bis 12.00 Uhr
tag	
Dienstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr



Nitsch
Betriebsleiterin

Gemeinde Lüssow

Hauptsatzung der Gemeinde Lüssow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüssow vom 23.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE LÜSSOW - LANDKREIS ROSTOCK“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Lüssow wird begrenzt:
Im Norden durch die Gemeinde Mistorf
im Osten durch die Gemeinde Sarmstorf
im Süden durch die Stadt Güstrow
im Westen durch die Gemeinden Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Güstrow

(2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile:
Lüssow, Karow, Strenz

(3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

(4) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder sie oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister oder an die Bürgermeisterin sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 5

Ausschüsse

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(2) Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4 KV M-V über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, bei mehr als 500,- € bis 20.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € bis 20.000,- € je Ausgabenfall.

(2a) Außerdem trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen von 250.000,- € bis 1.000.000,- €.
2. Liefer- und Dienstleistungen von 50.000,- € bis 215.000,- €

(2b) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

(2c) Des Weiteren übt der Haupt- und Finanzausschuss das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V aus.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung

Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten

Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

Umwelt- und Naturschutz

Landschaftspflege

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen

Ausschuss für Schule, Jugend

Kultur und Sport

Kulturförderung und Sportentwicklung

Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er oder sie und seine zwei stellvertretenden Personen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2a) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen bis 250.000,- €
2. Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,- €

(2b) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 KV M-V über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), für Vorkaufsrechtsverzichte (§§ 24- 28 BauGB). Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine/ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine Beteiligung der Gemeindevertretung.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und seine/ihre stellvertretende Person sind berechtigt Miet- und Pachtverträge in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter für Gartenland oder für Garagengrundstücke für die Garagen, die auf Gemeindeland und im Eigentum privater Personen stehen, auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

(7) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 50,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerinnen erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerinnen erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €. Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €. Der stellv. Jugendfeuerwehrwart oder die stellv. Jugendfeuerwehrwartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 62,50 €. Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,- €. Der stellv. Gerätewart oder die stellv. Gerätewartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lüssow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Lüssow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzel Exemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetpor-

tal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Lüssow am Gemeindezentrum Lüssow, Zum Bahnhof 6-7

Karow an der Feuerwehr, Zum Schloss 3

Strenz am Dorfclub, Kastanienweg 4

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2009 außer Kraft.

Lüssow, d. 02.12.2024

Bothe
Bürgermeister



Hinweis:

Die am 23.10.2024 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Lüssow, ausgefertigt am 02.12.2024, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 11.12.2024 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Mistorf

Hauptsatzung der Gemeinde Mistorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mistorf vom 28.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf

mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE MISTORF LANDKREIS ROSTOCK“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Mistorf wird begrenzt:

Im Norden durch die Gemeinden Rukieten, Hohen Sprenz
im Osten durch die Gemeinden Kuhs, Sarmstorf
im Süden durch die Gemeinden Lüssow, Groß Schwiesow
im Westen durch die Gemeinde Kassow

(2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile:
Mistorf, Neu Mistorf, Goldewin, Neumühle, Augustenruh, Siemitz, Käselow

(3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder sie oder ein von ihm/ihr beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4**Gemeindevertretung**

(1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 5**Ausschüsse**

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(2) Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4 KV M-V über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, bei mehr als 500,- € bis 20.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € bis 20.000,- € je Ausgabenfall.

(2a) Außerdem trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen von 250.000,- € bis 1.000.000,- €.
2. Liefer- und Dienstleistungen von 50.000,- € bis 215.000,- €

(2b) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern zusammen.

Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er oder sie und seine oder ihrer zwei stellvertretenden Personen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2a) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen bis 250.000,- €
2. Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,- €

(2b) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 KV M-V über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrechtsverzichte (§§ 24-28 BauGB).

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine/ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr und Umwelt oder einer Beteiligung der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine/ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung der Gemeindevertretung.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und sein Stellvertreter sind berechtigt Miet- und Pachtverträge in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter für Gartenland oder für Garagengrundstücke für die Garagen, die auf Gemeindeland und im Eigentum privater Personen stehen, auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

(7) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.100,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretende Person des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner/innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Wehrführer oder Wehrführerinnen erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerinnen erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mistorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Orts-

recht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow - Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Mistorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskuriers Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskuriers Güstrow - Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Mistorf	an der Bushaltestelle
Neu Mistorf	Kreuzung Dorfmitte
Goldewin	am Dorfteich
Siemitz	am Dorfgemeinschaftshaus, Ringstraße 4
Käselow	an der Bushaltestelle
Augustenruh	am ehemaligen Gutshaus, Augustenruh 12

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.2009 außer Kraft.

Mistorf, d. 02.12.2024


Hinrichs
Bürgermeister



Hinweis:

Die am 28.10.2024 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Mistorf, ausgefertigt am 02.12.2024, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 11.12.2024 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Goldewin-Mistorf

Einladung

zur Vollversammlung der Jagdgenossen am Mittwoch, den 29.01.2025, 9:00 Uhr im Versammlungsraum auf dem Betriebsgelände der Agrofarm eG in Lüssow, Schwiesower Str. 22, 18276 Lüssow

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorstand und Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung
TOP 2 Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
TOP 3 Satzungsangelegenheiten und Beschluss der neuen Satzung
TOP 4 Jagdpachtangelegenheiten
TOP 5 Sonstiges, Schlusswort und Verabschiedung

Lüssow, den 06.12.2024

gez. Lars-Peter Loeck
Jagdvorsteher

Gemeinde Mühl Rosin

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 05.12.2024

Drucksachen- Beschluss
nummer

Öffentlicher Teil

- 15/24 Die Gemeindevertretung beschließt, die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagerichtlinie) anzuwenden.
- 16/24 Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühl Rosin wird beschlossen.
Hinweis:
Die Hauptsatzung wird auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht.
- 17/24 Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bölkow“ der Gemeinde Mühl Rosin im Regelverfahren für den Geltungsbereich südlich der Ortslage Bölkow, innerhalb der Gemarkung Bölkow, Flur 1, Flurstücke 317 und 318.
- 18/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Umsetzung des Vorhabens „Ausbau der Straße „Am Rosiner See“ in Kirch Rosin“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 362.596,82 € bereitzustellen.
- 19/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Umsetzung des Vorhabens „Erneuerung Nebelbrücke in Kirch Rosin“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 166.235,82 € bereitzustellen.

20/24 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung von 50.000,00 € der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 51100.56290000 für die Planungsleistungen Erneuerung der Nebelbrücke in Kirch Rosin in das Jahr 2025.

21/24 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung von 20.000, 00 € der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 51100.56290000 für die Planungsleistungen Sanierung und Erweiterung Außensportanlage Mühl Rosin in das Jahr 2025.

Nicht öffentlicher Teil

22/24 Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 176 m² aus dem Flurstück 264 der Flur 1, Gemarkung Bölkow, wird zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühl Rosin

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 05.12.2024 DS-Nr. 17/24 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarprojekt Bölkow“ der Gemeinde Mühl Rosin im Regelverfahren.

- Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarprojekt Bölkow“ der Gemeinde Mühl Rosin im Regelverfahren für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich südlich der Ortslage Bölkow, innerhalb der Gemarkung Bölkow, Flur 1, Flurstücke 317 und 318.
- Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Vorhabensträger legt entsprechend seiner Planungsabsichten ein städtebauliches Konzept als Vorentwurf vor, das neben der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des beabsichtigten Bebauungsplans, auch dessen Abgrenzung mindestens Darstellungen über die Art der vorgesehenen baulichen und sonstigen Nutzungen, die Lage der Erschließungsanlagen, die Stellung, Bauweise und Geschossigkeit der geplanten Bauvorhaben sowie wesentliche Elemente der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. bestehende bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Gewässer, zusammenhängende Baumstandorte o.ä. beinhaltet. Dieses wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Darüber hinaus erklärt er sich in der Lage, das Vorhaben in einer bestimmten Frist durchzuführen.
- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlicher sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen. Dieser muss die technischen Voraussetzungen zur Erstellung XPlanungskonformer Bauleitpläne (XPlanGML muss mindestens in der XPlanung Version 5.2 erzeugt werden) vorweisen können.

6. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

28/24

Die Gemeindevertretung setzt die Beschluss-Vorlage über die Zustimmung zu einem Gestattungsvertrag von der Tagesordnung ab.

Ausschreibung

Grundstück in 18276 Plaaz, Dorfstraße 36a

Das Amt Güstrow-Land schreibt für die Gemeinde Plaaz folgendes bebautes Grundstück zum Verkauf aus:

Gemarkung Plaaz

Flur 1

Flurstück 21/2

718 m²

Mindestgebot: 30.000 €

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- das Grundstück ist mit einem leerstehenden Reihennittelhaus bebaut und wurde um 1900 errichtet
- nach 1990 erfolgten nur teilweise Modernisierungsarbeiten
- die Wohnfläche beträgt ca. 57 m² (2 Zimmer, Küche, Bad, Flur)
- ein Verkehrswertgutachten (Stichtag 22.11.2024) liegt vor
- alle Vertragsdurchführungskosten (Notar u.a.) trägt der Käufer
- es wird eine Beleihungsvollmacht von maximal 500.000 € gewährt
- die Ausschreibung stellt keine Ausschreibung nach VOB/UVgO dar
- alle notwendigen Unterlagen sind im Amt, unter vorheriger Terminabsprache, einsehbar

Die Ausschreibung wird am **02.01.2025** eröffnet. Gebote können innerhalb einer Frist **bis zum 31.03.2025** abgegeben werden. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Anträge sind mit einem Gebot, welches mindestens **30.000,00 € (Mindestgebot)** betragen muss, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Nicht öffnen! Ausschreibung Grundstück in Plaaz, Dorfstraße 36a“ an das Amt Güstrow-Land, SB Liegenschaften, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow, zu richten. Werden mehrere Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Plaaz die Durchführung eines Bieterverfahrens vor. Angebotsklauseln, die eine automatische Steigerung des Kaufpreises beinhalten, sofern ein anderer Kaufinteressent einen höheren Kaufpreis bietet, werden nicht gewertet. Die Vergabe steht unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien.

Die Gemeinde Plaaz behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angaben von Gründen jederzeit für ungültig zu erklären.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk Maßstab 1: 800, Auszug ist georeferenziert
© 19-2024 Geoportal Mecklenburg-Vorpommern



Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes (Quelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern)

Mühl Rosin, 01.01.2025

Dr. Ulrich Blau
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Plaaz

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Plaaz vom 04.11.2024

Drucksachen- Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

- 23/24 Die Gemeindevertretung beschließt, die Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen des Amtes Güstrow-Land (Anlagenrichtlinie) anzuwenden.
- 24/24 Die Hauptsatzung der Gemeinde Plaaz wird beschlossen.
Hinweis: Die Hauptsatzung wird auf der Internetseite des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht.
- 25/24 Die Gemeindevertretung setzt die Beschluss-Vorlage von der Tagesordnung ab.
- 26/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „LWB Mierendorf - Wendorf“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 343.525,00 € bereitzustellen.
- 27/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Modernisierung und Erweiterung Feuerwehrgebäude“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 453.384,95 € bereitzustellen.
- 29/24 Die überplanmäßige Ausgabe auf dem Produktkonto 215000/52543 für die Finanzierung der Schulumlage in Höhe von 71,2 T€ soll aus dem Teilaushalt IV finanziert werden.

Nicht öffentlicher Teil

- 22/24 Die Gemeindevertretung stimmt der Vermarktung des Grundstücks Dorfstraße 36a in 18276 Plaaz über eine öffentliche Ausschreibung zu.

Gemeinde Plaaz
vertreten durch die Bürgermeisterin

Kontakt: Amt Güstrow-Land, Bau- und Ordnungsamt - Abt. Liegenschaften, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Ansprechpartnerin: Frau Schießl, Telefon: 03843/69 33 33, E-Mail: b.schiessl@amt-guestrow-land.de

Die Ausschreibung ist auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land: www.amt-guestrow-land.de/Bekanntgaben Bau- und Ordnungsamt/Bekanntgaben Liegenschaften einsehbar!

Gemeinde Reimershagen

Hauptsatzung der Gemeinde Reimershagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Reimershagen vom 22.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE REIMERSHAGEN - LANDKREIS ROSTOCK“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Reimershagen wird begrenzt: Im Norden durch die Gemeinden Zehna, Bellin im Osten durch die Gemeinden Krakow, Charlottental im Süden durch die Gemeinden Dobbertin, Krakow im Westen durch die Gemeinde Lohmen
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile: Reimershagen, Groß Tessin, Kirch Kogel, Rum Kogel, Suckwitz
- (3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (4) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder sie oder ein von ihm oder ihr beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt. Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss

die Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4 KV M-V über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, bei mehr als 500,- € bis 20.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € bis 20.000,- € je Ausgabenfall.

(2a) Außerdem trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen von 250.000,- € bis 1.000.000,- €.
2. Liefer- und Dienstleistungen von 50.000,- € bis 215.000,- €

(2b) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

(2c) Des Weiteren übt der Haupt- und Finanzausschuss das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V aus.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Es wird ein Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Tourismus gebildet, der sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammensetzt. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- kulturelle Angelegenheiten
- Sportförderung
- Jugendförderung
- Seniorenarbeit
- Entwicklung des Tourismus

Die Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport, Soziales und Tourismus sind öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er oder sie und seine zwei stellvertretenden Personen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2a) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Nettowert bei:

1. Bauleistungen bis 250.000,- €
 2. Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,- €
- (2b) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 KV M-V über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrechtsverzicht (§§ 24-28 BauGB). Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine/ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung des Bauausschusses oder einer Beteiligung der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine/ihre Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung der Gemeindevertretung.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und seine stellvertretende Person sind berechtigt Miet- und Pachtverträge in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter für Gartenland oder für Garagengrundstücke für die Garagen, die auf Gemeindeland und im Eigentum privater Personen stehen, auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

(7) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 840,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretende Person des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €. Der stellv. Wehrführer oder stellv. Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reimershagen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Reimershagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Reimershagen	am Rundling Bushaltestelle Neubau
Groß Tessin	an der Düngerhalle
Rum Kogel	Bushaltestelle
Kirch Kogel	Bushaltestelle
Suckwitz	Bushaltestelle

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.09.2009 außer Kraft.

Reimershagen, d. 02.12.2024



Kupfer
Bürgermeister

Hinweis:

Die am 22.10.2024 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Reimershagen, ausgefertigt am 02.12.2024, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 11.12.2024 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Sarmstorf

Hauptsatzung der Gemeinde Sarmstorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 07.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE SARMSTORF - LANDKREIS ROSTOCK“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow-Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Sarmstorf wird begrenzt: Im Norden durch die Gemeinden Kuhs, Mistorf im Osten durch die Gemeinden Kuhs, Glasewitz im Süden durch die Gemeinde Güstrow im Westen durch die Gemeinde Lüssow

(2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile: Sarmstorf, Bredentin

(3) Die Orte führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

(4) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allge-

mein bedeutsamen Angelegenheiten, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder sie oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die **Einwohnerinnen** und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an den Bürgermeister oder Bürgermeisterin sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar

erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV MV statt.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(3) Der Finanzausschuss bestehen aus drei Gemeindevertretern. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt besteht aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner oder aus einer sachkundigen Einwohnerin.

Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er oder sie und seine oder ihre zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er oder sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze 1.000,- € der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

(2a) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der folgenden Wertgrenzen bei einem geschätzten Wert bei:

1. Bauleistungen bis 250.000,- €
2. Liefer- und Dienstleistungen bis 50.000,- €

(2b) Er trifft Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 KV M-V über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person.

(3) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrechtsverzicht (§§ 24 -

28 BauGB).

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau Verkehr und Umwelt oder einer Beteiligung der Gemeindevertretung.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm oder ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(6) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und seine oder ihre stellvertretende Person sind berechtigt Miet- und Pachtverträge in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

(7) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 840,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €.

Gleiches gilt für sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €. Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 125,- €. Der stellv. Jugendfeuerwehrwart oder die stellv. Jugendfeuerwehrwartin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 62,50 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sarmstorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Orts-

recht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Sarmstorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow-Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Sarmstorf	-	vor dem Gemeindebüro Dorfstraße 5
	-	am Spielplatz „An der Mühle“
Bredentin	-	vor der Bushaltestelle

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2009 außer Kraft.

Sarmstorf, d. 02.12.2024


Giese
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Amtliche Mitteilungen

Informationen der Eurawasser Nord GmbH

Für die Störungsbeseitigung in der Trinkwasserversorgung und in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:

EURAWASSER Nord GmbH

Am Augrabben 2

18273 Güstrow/Glasewitzer Burg

Tel.: 03843 77600

Homepage: <http://www.eurawasser-nord.de>

E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Die nächste Ausgabe „Amtskurier Güstrow-Land“

erscheint am Mittwoch, dem 5. Februar 2025.

Redaktionsschluss
ist am Freitag, dem 17. Januar 2025.

Kitanachrichten

De lütten Landlüüd gestalten Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmann rief und viele Kinder der Kita „De lütten Landlüüd“ in Lüssow folgten.

Der Kindergarten organisierte zum dritten Mal, am 29. November 2024, einen Weihnachtsmarkt und lud den Weihnachtsmann dazu ein. Jedes Kind wurde am Eingang von ihm persönlich begrüßt und bekam einen kleinen Schoki-Weihnachtsmann geschenkt.

Auf dem Kitagelände waren viele weihnachtlich geschmückte Buden aufgebaut und ließen viel Platz zum Verweilen. Die Kinder konnten sich beim Dosenwerfen oder Enten angeln beweisen, beim Schminken und an der Bastelstraße kreativ betätigen, sowie Karussell fahren und Pony reiten. Auch beim Losen konnten sie ihr Glück suchen und bei der Märchenstunde träumen. Der Stand mit Weihnachtsdekoration, der von den Hortkindern betreut wurde, lies auch die Erwachsenen auf ihre Kosten kommen.

Das Lagerfeuer mit Stockbrot, der Bratwurststand, sowie die Waffeln und Zuckerwatte boten neben den warmen Getränken eine vielfältige Verpflegung an.

Die Erzieher wurden bei den Vorbereitungen und der Veranstaltung des Weihnachtsmarktes unter anderem von Eltern, Praktikanten und der Feuerwehr Lüssow unterstützt.

Den Weihnachtsmann hatte die Kita am 12. Dezember 2024 wieder im Haus, dann als Gast bei der Kinderweihnachtsfeier. Auch der Nikolaus schaute pünktlich vorbei und füllte die frisch in der Kita geputzten Stiefel der Kinder.

Die Kita gestaltete so für die Kinder eine aufregende, aber gemütliche Weihnachtszeit.

Katja Strauß
Elternrat



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Güstrow-Land.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 30 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.459 Stück; Erscheinung: jeden ersten Mittwoch im Monat

Der Amtskurier kann gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und

Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



Informationen des Amtes und der Gemeinden

Gemeinde Lohmen

Kulturausschuss beschäftigt sich mit 800-Jahr-Feier

Der Kulturausschuss der Gemeindevertretung Lohmen beschäftigte sich in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung mit den Vorbereitungen zur 800-Jahr-Feier der ersturkundlichen Erwähnung Lohmens im Jahr 2027.

Eingangs unterbreitete Bürgermeister Dikau den Vorschlag, die Feierlichkeiten mit der Ausrichtung des Landeserntedankfestes in diesem Jahr zu verbinden. Dieser Vorschlag wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig unterstützt und der Bürgermeister gebeten, sich zeitnah mit dem Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung zu setzen, um die Bewerbung Lohmens abzustimmen.

Einig waren sich aber auch alle, dass die Aktivitäten zum Jubiläum nicht nur auf das Landeserntedankfest beschränkt werden sollen, sondern ganzjährig Höhepunkte in unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde geschaffen werden sollen. Hierzu ruft der Ausschuss alle EinwohnerInnen der Gemeinde auf, Ideen und Vorschläge einzureichen. Sie können an die Touristinformation Lohmen übermittelt werden: 18276 Lohmen, Dorfstraße 12 - Email: Lohmen-Herz-Mecklenburg@t-online.de oder Telefon 038458-20040.

Gerhard Beese

Gemeinde Lüssow

Ein Reim zum Advent

Das Jahr 2024 ist nun Vergangenheit,
es brachte Freude, doch auch Leid.
Begrenzt ist unsere Zeit hier auf Erden,
damit werden wir uns abfinden werden.
Kurz vor dem 1. Advent, haben wir gedacht,
wäre es schön, wenn man Adventsgestecke macht.
Für einen kleinen Obolus
konnte man eines erwerben am Schluss.
Leckere Kekse standen auf dem Tisch bereit,
fleißige Bäckerinnen opferten dafür ihre Zeit.
Die Weihnachtsfeier ist noch nicht gewesen,
deshalb könnt ihr heute darüber noch nichts lesen.
Beim Romme, das hat es noch nie gegeben,
waren leider nur 4 Kartenspieler zugegen.
Einige waren auf dem Weihnachtsmarkt in Bremen,
konnten deshalb am Spiel nicht teilnehmen.
Die Rentner der Agrofarm e.G., wie schön,
konnten sich bei einer Weihnachtsfeier mal wieder sehen.
Bei Kaffee und Kuchen wurde viel erzählt,
leider haben einige „ehemalige“ gefehlt.
Der Sensenmann schlägt immer mal zu,
gönnen wir ihnen die letzte Ruh.
Alte Fotos von beachtlicher Größe lagen bereit,
darauf sieht man, so schnell vergeht die Zeit.
Hoffentlich konnten wir gut im Neuen Jahr landen
und haben Weihnachten und Silvester gut überstanden.

Allen ein gesundes Jahr 2025 wünscht von Herzen

Monika Ricker



Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren im Monat Januar 2025

Liebe Jubilare,
zu Ihrem Ehrentag möchte wir Ihnen unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Freude im Kreise Ihrer Gäste, angenehme Momente und schöne Erlebnisse, die Ihnen lange in Erinnerung bleiben werden.

Der Amtsvorsteher sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land



Kulturnachrichten

Januar 2025

Wo ist wann was los?

Gemeinde Gülzow-Prüzen

20.01.2025

Sprechstunde der Bürgermeisterin, Prüzen

jeden Montag

17:00 - 18:00 Uhr Fußball für Schulkinder,
Sport- und Kulturtreff Gülzow, Seestr. 10

jeden Mittwoch

08:30 - 09:30 Uhr Sport- und Kulturtreff Gülzow, Seestr. 10
16:30 - 17:30 Uhr Seniorensport Fit bis 100
Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6 Jahren

19:00 - 20:00 Uhr

Fitness für jedermann von Aerobic bis Prävention

jeden Freitag

18.00 - 21.00 Uhr Darts,
Sport- und Kulturtreff Gülzow, Seestraße 10

jeden Sonntag

10.00 - 12.00 Uhr Fußball mit den Freizeitkickern,
Sport- und Kulturtreff Gülzow, Seestraße 10

Alle geplanten Veranstaltungen der Gemeinde Gülzow-Prüzen finden Sie unter:

<https://www.amt-guestrow-land.de/gemeinden/veranstaltungen/veranstaltungen-guelzow-pruezen.html>

Information: Die Räume des Sport- und Kulturtreffs in Gülzow können für Sport- bzw. Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn D. Seefeldt, Tel.: 0171/6932359.

Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel.: 038450 20547.

Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind in beiden Häusern vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in den Benutzungs- und Entgeltordnungen beider Häuser unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht.

Gemeinde Gutow

10.01.2025

Weihnachtsbaumverbrennen,
Auf dem Mühlenhof

jeden 1. und 3. Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr Sprechstunde der Bürgermeisterin,
Dorfbegegnungsstätte „Mühle“

jeden 3. Dienstag

16:00 - 17:00 Uhr Sprechstunde der Wohnungsverwaltung,
Dorfbegegnungsstätte „Mühle“

Gemeinde Klein Upahl

jeden 1. Dienstag

18:00 - 19:00 Uhr Bürgermeisterinsprechstunde,
Gemeindezentrum

jeden Mittwoch

17:00 - 18:00 Uhr Büchertauschcke,
in jeder „geraden“ Kalenderwoche, Gemein-
dezentrum

jeden Samstag

09:00 Uhr Walking, Treff am Gemeindezentrum
14:00 Uhr Bogenschießen

Information:

Das Gemeindezentrum in Klein Upahl kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Es ist für Veranstaltung bis zu 60 Personen geeignet. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, können Sie eine E-Mail an folgende Adresse schicken: schulz.carola.68@gmail.com. oder unter www.klein-upahl.com reinschauen.

Kuhs

18.01.2025

Tannen in Flammen, Kuhs
Altes Pumpenhaus, Ringstraße

Gemeinde Lohmen

13.01.2025

18:30 Uhr Neujahrsempfang des Bürgermeisters und
des Marketing - Verbundes

jeden Montag

19:00 Uhr Training und Ligaspiele Tischtennis,
„Alter Dorfkrug“

jeden Dienstag

19:00 - 20:00 Uhr Frauensport, „Alter Dorfkrug“

jeden Mittwoch

15:00 Uhr Bücherstube geöffnet, „Alter Dorfkrug“

19:00 Uhr Training und Ligaspiele Tischtennis,
„Alter Dorfkrug“

jeden Donnerstag

19:00 - 21:00 Uhr Yoga, „Alter Dorfkrug“

jeden Freitag

17:00 - 18:30 Uhr Lohmener Tanzgruppe „CCB“, Sommer-
pause, Festscheune

Gemeinde Lüssow

08.01.2025

14:00 Uhr Kaffeenachmittag, Gemeindezentrum

13.01.2025

19:00 Uhr Rommé, Gemeindezentrum

22.01.2025

14:00 Uhr Kaffeenachmittag, Gemeindezentrum

27.01.2025

19:00 Uhr Rommé, Gemeindezentrum

jeden Montag

17:00 Uhr Walking, Treffpunkt: am Weg
zum Schießplatz in Lüssow
19:00 Uhr Volleyball, Treffpunkt: Sporthalle

jeden Mittwoch

19:30 Uhr Bauch-Beine-Po, mit Kerstin Beier,
Sporthalle

jeden Freitag

09:00 - 11:00 Uhr Sparkasse, Gemeindehaus
17:00 Uhr Walking, Treffpunkt: am Weg
zum Schießplatz in Lüssow
19:00 Uhr Volleyball, Treffpunkt: Sporthalle

Gemeinde Mühl Rosin

14.01.2025

08:30 Uhr Burgwalleinsatz, Bootshaus

16.01.2025

18:00 Uhr IG Chronik, Bibliothek & historisches
Archiv

30.01.2025

19:00 Uhr Vortrag, Neue Schule

jeden Montag

14:00 Uhr Wandergruppe, Treffpunkt: Mühlenbacher
Landmarkt, bei jedem Wetter
18:30 - 20:00 Uhr Line Dance, Sporthalle

jeden Dienstag

17:00 - 19:00 Uhr Dienstagsmaler, Neue Schule

jeden Mittwoch

15:00 - 17:00 Uhr Bibliothek & historisches Archiv, Neue
Schule, außer am letzten Mittwoch im Monat
18:45 - 19:45 Uhr Zumba-Kurs, Sporthalle

jeden letzten Mittwoch

15:00 - 17:00 Uhr Treffen der Kreativ-Gruppe sowie Interes-
sierte, Bibliothek

jeden Donnerstag

17:00 - 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde, Neue Schule

jeden 2. Donnerstag

18:00 Uhr IG Foto, Bibliothek & historisches Archiv
(Neue Schule)

Weitere aktuelle Infos finden Sie in den Schaukästen der Gemeinde bzw. Aktualisierungen unter www.muehlrosin.de sowie in der Dorffunk-APP, auf Facebook und auf Twitter.

Gemeinde Reimershagen

jeden 1. Dienstag

15:00 - 18:00 Uhr Bücherei, Kornspeicher Kirch Kogel

Gemeinde Sarmstorf

11.01.2025

16:00 Uhr Tannenbaumverbrennen,
Siehe Plakat auf Seite 29

jeden 1. Donnerstag

17:00 - 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde, Gemeindehaus
in Sarmstorf, oder nach Vereinbarung

SARMSTORFER TANNENBAUM VERBRENNEN

Seid dabei, wenn der Tannenbaum seine letzte
große Show gibt.

SAMSTAG AB 16:00 UHR	11 JANUAR 2025	an der Feuerwehr Sarmstorf Dorfstraße 25
-------------------------	--------------------------	--

„Glühwein wärmt von innen, das
Feuer von außen - fehlt nur noch
eure Gesellschaft!“

Die Kameraden der Feuerwehr
sammeln ab 10 Uhr die Tannenbäume
an den Straßen ein.

Für das leibliche Wohl und gute
Musik sorgt der

**Förderverein Feuerwehr
Sarmstorf e.V.**

Wir wünschen allen Einwohnern der
Gemeinde Sarmstorf/Bredentin ein
besinnliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr.



- 14. Jan. Di. 09:30 Uhr** Frühstück Plus,
Pfarrhaus Schwaan
14:00 Uhr Pfarrhottreff,
Pfarrhaus Lüssow
- 16. Jan. Do. 19:30 Uhr** Kleine Auszeit für Frauen,
Pfarrhaus Schwaan,
Anmeldung unter
01523-6745470
- 19. Jan. So. 10:00 Uhr** Gottesdienst, Kirche Lüssow
11:00 Uhr Nudelsonntag,
Pfarrhaus Schwaan
- 26. Jan. So. 10:00 Uhr** Gottesdienst, Kirche Schwaan
- 28. Jan. Di. 09:30 Uhr** Frühstück Plus,
Pfarrhaus Lüssow
- 02. Feb. So. 10:00 Uhr** Gottesdienst, Kirche Lüssow
jeden Mittwoch 09:30 Uhr Krabbelfrühstück,
Pfarrhaus Schwaan
- jeden Donnerstag 14:00 Uhr** Pfarrhottreff,
Pfarrhaus Schwaan
18:30 Uhr Probe des Posaunenchores,
Pfarrhaus Schwaan

Ev.-Luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage

- 01. Jan. Mi. 17:00 Uhr** Gottesdienst, Kirche Laage
- 05. Jan. So. 11:30 Uhr** Sonntagsbegegnung & Mitbring-
Brunch, Recknitz
- 11. Jan. Sa. 09:30 Uhr** Taizé Gebet,
Kirche Weitendorf
- 12. Jan. So. 09:30 Uhr** Gottesdienst, Kirche Laage
11:00 Uhr Gottesdienst, Kirche Sarmstorf
- 19. Jan. So. 09:30 Uhr** Gottesdienst, Kirche Polchow
11:00 Uhr Gottesdienst,
Kirche Hohen Spreng
- 24. Jan. So. 17:00 Uhr** Gottesdienstkonzert mit Kan-
torf Fritz Abs, Kirche Laage

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

- | | | | |
|-----------------|------------|------------------|---|
| 05. Jan. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst mit
Abendmahl mit
Pastor
Dirk Sauermann,
Kirche Witzin |
| 12. Jan | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst
mit Br. Uwe Seppmann,
Kirche Witzin |
| 19. Jan. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst mit Pastorin i.R.
Gretel von Holst, Kirche Witzin |
| 22. Jan. | Mi. | 15:00 Uhr | Kinderkirche für 3 - 6-Jährige,
Pfarrhaus |
| 26. Jan. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst mit Dörte Petzold,
Kirche Witzin |
| 02. Feb. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst mit Abendmahl
mit Br. Uwe Seppmann,
Kirche Witzin |



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum und Schwaan

- | | | | |
|-----------------|------------|------------------|------------------------------|
| 05. Jan. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst, Kirche Mistorf |
| 12. Jan. | So. | 10:00 Uhr | Gottesdienst, Kirche Schwaan |

Sonstige Informationen

20 Jahre Naturpark und Förderverein Sternberger Seenland



Es sollen ja tatsächlich noch Leute im Sternberger Seenland wohnen, denen nicht bekannt ist, dass wir in einem Naturpark leben. Dabei gibt es ihn nun schon seit genau 20 Jahren und erfreut sich bei Einheimischen und Gästen großer Beliebtheit.

Mit seinen von der Eiszeit geprägten Sanderflächen, mit den Durchbruchstälern der Warnow und Mildnitz, mit den Endmoränen und den vielen Seen (die größten sind der Große Wariner See, der Groß Labenzer See, der Große Sternberger See und der Neuklostersee) hat uns die Natur ein großes Geschenk gegeben. Diesen Reichtum erkennbar und erlebbar zu machen und ihn vor allem zu schützen, dazu haben sich nach langer Vorbereitung das Land, drei Landkreise, die anliegenden Ämter, Landwirte, Touristiker, Unternehmer und Vereine verpflichtet und gründeten am 1. Januar 2005 den Naturpark Sternberger Seenland.

Heute ist unser Naturpark einer von sieben in Mecklenburg-Vorpommern, einer von 104 in ganz Deutschland und er ist als „Qualitäts-Naturpark“ ausgezeichnet!

Bei den Mitarbeitern im Naturparkzentrum Warin (www.naturpark-sternberger-seenland.de) laufen alle Fäden rund um das rund 54 000 Hektar große Gebiet zusammen, unter der Devise: Wissen

und Verstehen, Schützen und Mitmachen, Erleben und Erholen, Lernen und Begreifen.

Unterstützt, gefördert und ergänzt wird die Arbeit der Naturparkverwaltung vom Förderverein Naturpark Sternberger Seenland e. V. (www.sternberger-seenland.de), der gleichzeitig mit dem Naturpark vor 20 Jahren gegründet wurde.

Der Verein setzt dabei auf Themen wie Naturschutz, Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, regionale Produkte oder auch den Erhalt alter Landwege. Dafür organisiert er gemeinsame Pflegeaktionen, Infoveranstaltungen, Patenschaften, Exkursionen und vieles mehr. Wem der Naturpark Sternberger Seenland am Herzen liegt und wer sich gern für diese schöne, vielseitige und vor allem wichtigen Aufgaben mit einbringen möchte, der ist in unserem Förderverein genau richtig und jederzeit herzlich willkommen!

Kontakt:

Naturparkzentrum Am Markt 1, 19417 Warin
Tel.: 0385 58864850, Fax: 0385 58864859
E-Mail: info@sternberger-seenland.de

**Frauenschutzhaus
in Güstrow**

„Rund um die Uhr erreichbar“ > 24 Stunden / 7 Tage / Woche
Telefon: 03843/ 68 31 86
Frauen und ihre Kinder erhalten im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft!

Anzeigenteil

**Mobile Jobsuche
einfach & schnell**



Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
30 Tage

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere regulären Anzeigenschlüsse



Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow

Printanzeige **buchen**
1.

Einfach **Stellenangebot** im **Wunschgebiet** schalten

plus **99,-**
2.

Onlineauftritt im PDF-Format **dazu**

30 Tage **online**
3.

auf **jobs-regional.de** gefunden werden

**JOBS
IN IHRER REGION**



Wir suchen Verstärkung!

**Soziale Arbeit und Pflege
Die Caritas in der Region Rostock
sucht neue Team-Mitglieder**

Wir bieten:

- Professionalität und Zuwendung
- Gehalt / Urlaub nach AVR Caritas
- Wertschätzender Umgang
- Entwicklungsmöglichkeiten
- Das Gefühl, gebraucht zu werden

www.caritas-mecklenburg.de/hro-jobs

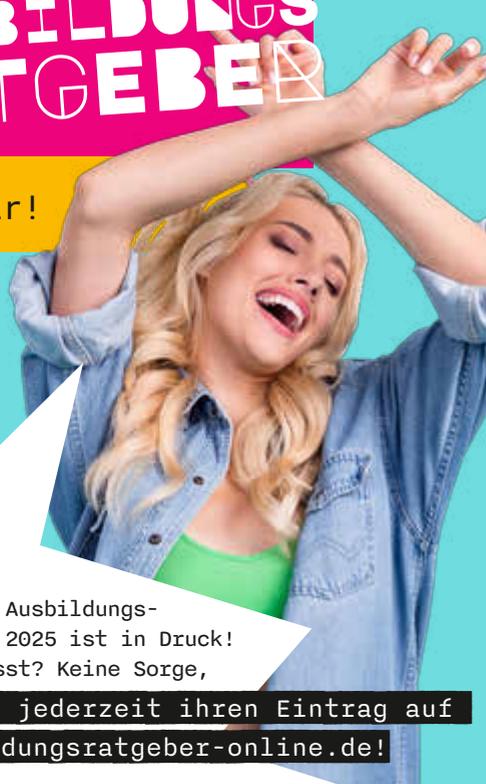
Region Rostock
✉ andreas.meindl@caritas-im-norden.de

Andreas Meindl
☎ 0381/45472-0



**AUSBILDUNGS
RATGEBER**

Läuft bei mir!



Der neue Ausbildungs-
ratgeber 2025 ist in Druck!
Chance verpasst? Keine Sorge,

**buchen Sie jederzeit ihren Eintrag auf
www.ausbildungsratgeber-online.de!**

Jetzt Online-Anzeige buchen:



Manuela Köpp

☎ 039931 579-47
✉ m.koepp@wittich-sietow.de
www.wittich-sietow.de | @lw_sietow

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

-Anzeigenteil-

Solides Fundament für die Karriere

(djd). Egal, ob im Straßenbau für Gebäude oder die Bodenplatten auf der heimischen Terrasse: Beton ist in vielen Bereichen ein unverzichtbares Baumaterial. Für Schulabgänger bieten sich hier attraktive Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Zu beliebten Berufsbildern gehören Betonfertigteilmacher und Verfahrensmechaniker in der Transportbeton-Industrie. Die Ausbildung dauert jeweils drei Jahre, nach dem erfolgreichen Abschluss bestehen sehr gute Chancen auf eine unbefristete Übernahme, zudem können sich die Azubis später vom Meistertitel bis zum Studium weiter qualifizieren. Ein Vorteil: Da die Betonindustrie regional aufgestellt ist, ist der Berufsstart meist nah am Wohnort möglich. Unter www.beton.org gibt es ausführliche Informationen.



Eine Ausbildung zum Betonfertigteilmacher eröffnet sehr gute Karriereperspektiven. Foto: djd/BBF/IZB



Das Team vom Eselhof Schlage braucht Unterstützung

Die beliebte Kinder- und Freizeiteinrichtung Eselhof Schlage mit seinem artenreichen Tierbestand wird jährlich von 35.000 Gästen, darunter 17.000 Kindern besucht.

Zur Erweiterung des Teams wird Kollegin oder Kollege mit gutem Händchen für Mensch und Tier gesucht. Vollzeit, offen für alle anfallenden Aufgaben.

Geboten wird ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz bei eigenständiger Arbeit in einem hochmotivierten Team.

Bei Interesse bitte melden bei:

Ute Stempnawski

0171 4745189 oder 038208 60180



- Anzeige -

Herzliche Grüße und beste Wünsche vom Team des Eselhof Schlage.

Dank zahlreicher ehrenamtlicher Helfer und vielfältiger Unterstützung hat der Eselhof 2024 die bisher erfolgreichste Saison seiner Geschichte absolviert.

36.652 Gäste aus nah und fern haben uns von April bis Oktober besucht, darunter mehr als 17.000 Kinder.

Mehrere tausend Kinder aus Kindergärten und Grundschulen haben an den Bildungsprojekten auf dem Eselhof oder bei unseren Partnern im Tierheim und dem Landschulmuseum teilgenommen. 3.800 Übernachtungen stehen zu Buche.

Das Ferienlager mit 245 Kindern war toll wie in jedem Jahr. In Familie haben über 6.000 Gäste auf dem Eselhof gefeiert. Unsere 16 Esel haben viele tausend kleine Reiter durch den Paddock getragen.

Der Eselhof hat als anerkannt gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auch 2024 mit zahlreichen Veranstaltungen viel zur überregionalen Bekanntheit der Region beigetragen.

Für 2025 sind wir bereits sehr gut gebucht. Mitte April kommen die ersten Kinder zur Übernachtung, das Ferienlager in den Sommerferien ist fast vollständig belegt, Möglichkeiten für Feiern zur Einschulung sind schon bis 2027 ausgebucht.

Ferienlager
auf dem
Eselhof Schlage



Ein schönes Stück Heimat

--> Betreuer gesucht

Mit 245 Kindern von 6 bis 12 Jahren sind bereits alle Plätze im Ferienlager in den Sommerferien 2025 belegt.

Immer Wochenweise von Sonntag bis Sonnabend, beginnend ab 27. Juli, 3. August, 10. August, 17. August und 24. August sind jeweils 49 Kinder dabei.

Zur Verstärkung unseres Teams werden noch junge Betreuer ab 16 Jahre gesucht, die gern mit Kindern arbeiten, die Ideen mitbringen und belastbar sind. Einsatz 1 Woche oder länger.

Geboten werden tolle Kinder, freie Unterkunft und Verpflegung und ein Taschengeld.

Rückruf unter 0171 4745189 Ute Stempnawski oder kontakt@eselhoef-schlage.de

Am Obstgarten 1a | 18196 Schlage | Tel.: 038208 – 6 01 80
Fax: 038208 – 6 07 30 | www.eselhoef-schlage.de



In schweren Stunden...



**THOMAS
BORGWARDT**
STEINMETZMEISTERBETRIEB
GRABMAL & NATURSTEIN

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow
Tel. 03843 211630 | Fax 03843 277874

www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Verlässliche Hilfe in den schwierigsten Stunden

Unmittelbar nach dem Tod eines Verwandten stürzt auf die Hinterbliebenen sehr viel herein. In ihrer Trauer ist die Familie in dieser Situation meist überfordert. Umso wichtiger ist jetzt professionelle Hilfe von außen. Der wichtigste Helfer in den folgenden, schwierigen Tagen ist der Bestattungsunternehmer. Er ist nicht nur für die Beerdigung maßgebend. Darüber hinaus unterstützt er beim Schalten von Traueranzeigen, bei der Koordination mit Pfarrer und Kirche, er berät bei der Gestaltung der Trauerkarten und erledigt auf Wunsch die wichtigsten Behördengänge. Somit koordiniert und regelt er wie selbstverständlich viele Dinge. Zögern Sie nicht lange, im Trauerfall den Bestatter zu Rate ziehen. Je früher er sich kümmert und alle notwendigen Schritte einleitet, desto eher können Familie und Verwandte sich der wichtigen Trauerarbeit, die nun ansteht, voll und ganz widmen. Bestatter sind in ausnahmslos allen Fragen zum Trauerfall kompetente Berater, auf die man sich hundertprozentig verlassen kann.

„Gute Menschen gleichen Sternen,
sie leuchten noch lange nach ihrem Erlöschen.“





Steffen Räthel Ellen Räthel

Mit Herz und Kompetenz an Ihrer Seite

Wenn Sie unsere Hilfe und Unterstützung benötigen,
dann sind wir mit unserer Erfahrung für Sie da.



Gleviner Strasse 5,
18273 G ü s t r o w
Telefon: 03843 / 85 99 38 0





KATRIN AUGÉ
BESTATTERIN

Beratung - Betreuung - Abschied nehmen - Alles unter einem Dach

St. - Jürgens - Weg 22b | Güstrow
(Direkt neben dem Friedhofsparkplatz)

24h Telefon **03843 | 2469788**



In der Dunkelheit der Trauer leuchten die
Sterne der Erinnerung.

Bestattungen Jülke

Mühlenstr. 2 | 18273 Güstrow
24 h Telefon (03843) 72 87 316



Schulz & Sohn Bestattungen Laage (038459) 617 577

URLAUB

für die ganze Familie



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See.

Mit **individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet.

Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.



🏠 145 m² 👤 6 🛏️ 3 🍷 2
AGA-SEEROMANTIK



🏠 100 m² 👤 4 🛏️ 2 🍷 2
SEESCHWALBE



🏠 89 m² 👤 2 🛏️ 1 🍷 1
EDITH PANORAMA



🏠 104 m² 👤 6 🛏️ 3 🍷 2
TRINE



🏠 100 m² 👤 6 🛏️ 3 🍷 1
SEEBLICK I



🏠 100 m² 👤 6 🛏️ 3 🍷 1
SEEBLICK II



🏠 95 m² 👤 6 🛏️ 3 🍷 2
ANITA



🏠 104 m² 👤 4 🛏️ 2 🍷 1
OHANA EG



🏠 110 m² 👤 4 🛏️ 2 🍷 1
DIANA



🏠 95 m² 👤 4 🛏️ 2 🍷 1
OHANA DG



🏠 78 m² 👤 4 🛏️ 2 🍷 2
KERSTIN

www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow · Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de



Ausflugstipps



Güstrow-Club-Reisen

TAGESFAHRTEN

18.01. + 19.01. + 21.01. + 22.01. + 24.01. + 25.01.2025	Grüne Woche in Berlin inkl. Eintrittskarte	48 €
29.01.25	Kaffeeklatsch in Warnemünde Hotel Neptun	33 €
05.02.25	Die Landeshauptstadt Schwerin inkl. Schlossführung	58 €
08.02.25	Musical in Berlin (Nachmittagsvorstellung)	
	<i>Blue Man Group</i> Eintrittskarte PK2	109 €
	<i>Ku'Damm 59</i> Eintrittskarte PK2	148 €
15.02.25	Miniaturwunderland Hamburg	ab 62 €
19.02.25	Kaffeeklatsch an der Ostsee	29 €
22.02.25	Bernie's Karneval Show in Walsrode mit Mittag & Kaffee	84 €
23.02.25	Konzert in der Elbphilharmonie	119 €
01.03.25	Berlin mit Stadtführung	50 €
08.03.25	Frauentagsfete bei Bauer Korl	59 €
15.03.25	Schloss Ludwigslust & Brauhaus Vielank	78 €
16.03.25	Friedrichstadtpalast „Falling in Love“	99 €
23.03.25	Krokusblüte in Husum	39 €

MEHRTAGESFAHRTEN

19.01. – 21.01.25	Semperoper – Die Zauberflöte	495 €
15.03. – 22.03.25	Kur in Kolberg oder Swinemünde	ab 494 €
15.03. – 22.03.25	Kur in Bad Flinsberg	782 €
11.05. – 13.05.25	Muttertag in Suhl mit den „Amigos“	349 €

Pferdemarkt 47
18273 Güstrow
03843 692 11 | www.g-c-r.de



UNSER
NEUER
KATALOG

BREITENBÄCHER HOF

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260



3 König Pauschale

2. oder 3. bis 5. Januar 2025

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



Gesundheit

wichtiger denn je

Temperaturen runter, Blutzucker rauf

(djd). Wenn im Winter die Temperaturen sinken, steigt bei Menschen mit Diabetes Typ 2 oft der Blutzuckerspiegel. Die Gründe sind unter anderem weniger Bewegung und mehr süße Schlemmereien. Es gilt also, in Bewegung zu bleiben, am besten im Freien. Denn Tageslicht fördert die Erzeugung von Vitamin-D, das wiederum die Produktion des blutzuckerregulierenden Hormons Insulin stabilisiert und die Ausbildung einer Insulinresistenz bremst. Bevor Vitamin-D seine Aufgaben im Körper erfüllen kann, muss es aber unter Beteiligung von Magnesium aktiviert werden - mehr dazu unter www.bioelectra-magnesium.de. Zudem verringert das Mineral die Insulinresistenz und fördert die Zuckerverwertung. Eine Nahrungsergänzung etwa mit Bioelectra Magnesium 400 mg ultra Kapseln kann für Diabetiker deshalb sinnvoll sein.



Foto: djd/Bioelectra

In Sachen Werbung berate ich Sie gern.

MARIO WINTER

Telefon 0171 971 57-38
E-Mail m.winter@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de

Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:
Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag nach Terminvereinbarung

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

WOHN- UND PFLEGEZENTRUM

„Am Walde“

Wir pflegen Sie, wie man es selbst gern hätte.

Allen- und Pflegeheim

Händlicher Kranken- & Pflegedienst

Betreute Wohngemeinschaft

Treffen Sie Vorsorge - melden Sie sich unverbindlich bei uns an.

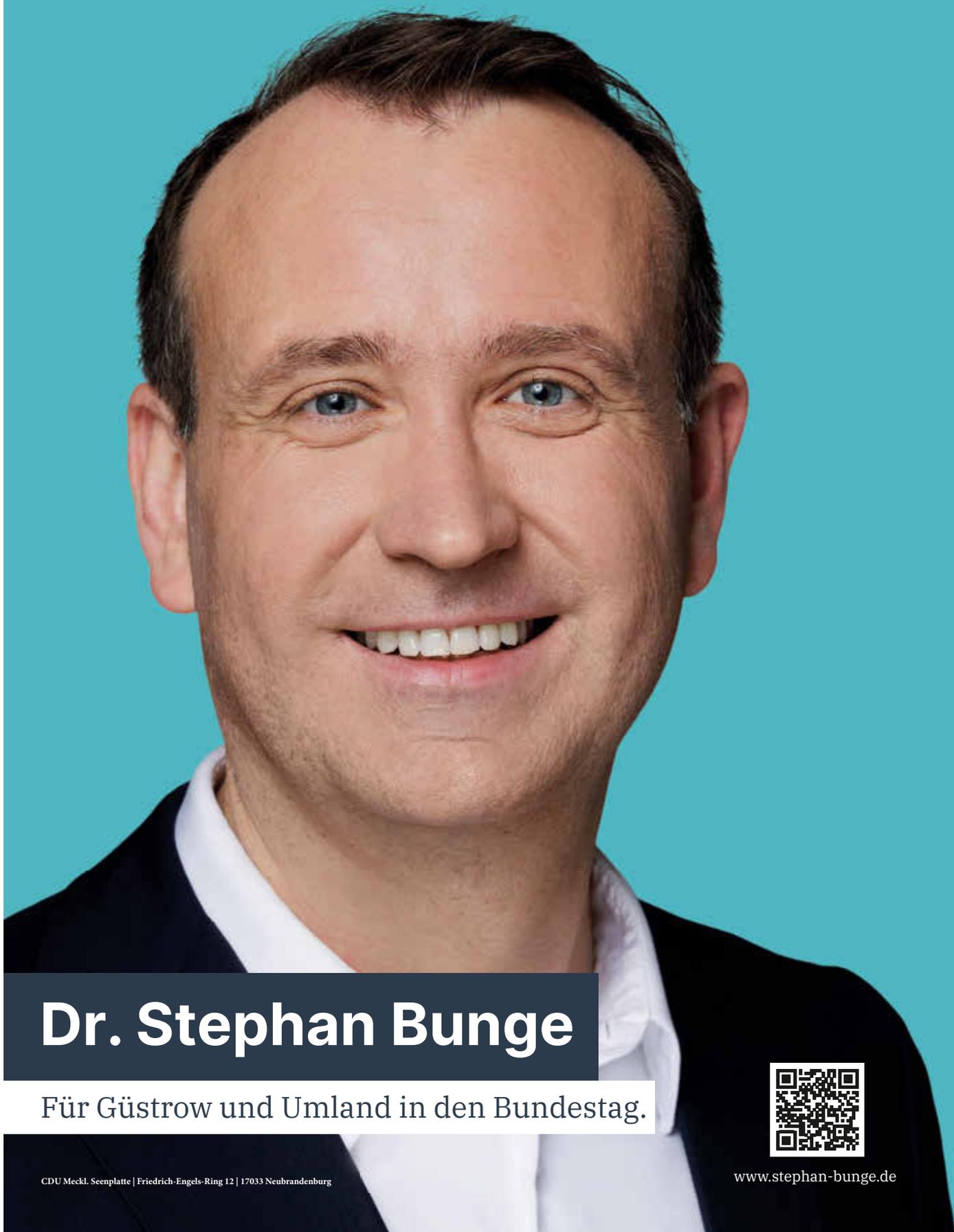
Unsere Pflegeleistungen für Sie

- ❖ Erhaltung und Förderung Ihrer Mobilität
- ❖ Hilfestellung bei der täglichen Körperpflege
- ❖ Beschäftigungsangebote für Ihre Freizeit
- ❖ täglich frische Mahlzeiten durch hauseigene Küche
- ❖ 24h-Rundumversorgung mit Nachtbetreuung
- ❖ Ambulante Pflegeleistungen in und um Lohmen
- ❖ Physiotherapie, Fußpflege, Friseur kommen ins Haus

Seniorenlandsitz

Unser Seniorenlandsitz Lohmen ist eine betreute Wohngemeinschaft mit 30 komfortablen, altersgerechten Wohnungen und einem möblierten Gästezimmer.

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“
Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 03 84 58 / 30 00 Fax: 03 84 58 / 30 01 30
E-mail: info@pflegezentrum-am-walde.de



Dr. Stephan Bunge

Für Güstrow und Umland in den Bundestag.



www.stephan-bunge.de

CDU Meckl. Seenplatte | Friedrich-Engels-Ring 12 | 17033 Neubrandenburg